

Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Eldetal für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 "Photovoltaikanlage Grabow-Below"

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Planinhalt

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung landwirtschaftlicher Flächen entlang der Autobahn BAB 19. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Die ausgewählten Flächen entsprechen dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern, insbesondere dem Programmsatz 5.3(9), nachdem landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan werden sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit folgender Zweckbestimmung ausgewiesen:

Sondergebiet Photovoltaikanlage.

2. Rechtsgrundlagen

Da die Gemeinde Eldetal über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wurde der vorhabenbezogene B-Plan auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger B-Plan aufgestellt.

3. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen vor:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ der Gemeinde Eldetal von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, September 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ der Gemeinde Eldetal von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, August 2022
- Schreiben des Wasser- und Bodenverbands „Müritz“ vom 08.03.2022 über Versickerungsfähigkeit des Baugrunds

4. Berücksichtigung von Umweltbelangen und Ergebnissen im Rahmen der Beteiligungen

4.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Planung einschließlich der Begründung im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3, in der Zeit vom 19.07.2021 bis einschließlich 06.08.2021 durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 10.07.2021 im Müritz-Anzeiger 14/2021 bekannt gemacht worden.

In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

4.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit E-Mail und Schreiben vom 02.07.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB's wurden folgende Anregungen und Hinweise in die Planung übernommen:

Die raumordnerische Bewertung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung wurde in die Begründung übernommen.

Die Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, der Autobahn GmbH des Bundes, des Forstamtes Wredenhagen und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wurden in die Begründung übernommen. Die Planung wurde um den Umweltbericht, den Artenschutzfachbericht und eine Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ergänzt.

Aufgrund des Hinweises der IHK Neubrandenburg wurde die Begründung unter 5.4. Immissionsschutz ergänzt.

4.3. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 31.03.2022 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 09.05. bis einschließlich 10.06.2022 im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3 öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 30.04.2022 im Müritz-Anzeiger 09/2022 bekannt gemacht worden.

Während dieser öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme mit Einwendungen eingegangen.

Die Gutshaus Below GbR beanstandet die Nähe der geplanten Photovoltaikanlage zum denkmalgeschützten Park des Gutshauses Below. Die Hauptsichtachse des Parks würde durch die Photovoltaikanlage gestört werden.

Die Forderungen der Gutshaus Below GbR wurden geprüft und folgendermaßen abgewogen:

- Der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze für die Photovoltaikanlage und dem Rand des Gutsparks beträgt mindesten 600 m.
- Besondere Sichtachsen sind im Gutspark nicht erkennbar, insbesondere nicht bis zur geplanten Photovoltaikanlage. Vom Rand des Gutsparks ist die Autobahn sichtbar, auch die Photovoltaikanlage wird in mehr als 600 m Entfernung sichtbar sein.
- Für die genannten, zusätzlichen Wünsche der Gutshaus Below GbR wie
 - Visualisierung der Ansicht vom Park auf die PV-Anlage
 - Bewertung der potentiellen Störung der Sicht vom denkmalgeschützten Park auf die PV-Anlage
 - Nachweis der Minimierung der potentiellen Störungen der PV-Anlage auf den denkmalgeschützten Park

ist keine gesetzliche Grundlage erkennbar. Diese Leistungen werden abgelehnt.

In der Stellungnahme des Landkreises wurde mitgeteilt, dass seitens der unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken gegen den Bauleitplan bestehen.

4.4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

Auf der Grundlage der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ und der Begründung vom 15.03.2022 wurde vom beauftragten Planungsbüro mit E-Mail vom 01.04.2022 die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingeleitet.

Entsprechend § 4 (2) BauGB wurden 20 von der Planung berührte Behörden bzw. betroffene Einrichtungen und Versorgungsträger an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde per E-Mail und zusätzlich per Briefpost beteiligt.

Weiterhin wurde eine Auskunft über das Portal www.bil-leitungsauskunft.de eingeholt.

Die Anregungen und Hinweise wurden folgendermaßen in der Planung berücksichtigt:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

- Der früheste Mahdtermin für die Streifenmahd südseitig der Modultische wurde in TF 3.1 auf den 1. Juli festgesetzt.
- Die ursprünglich geplante Pflanzung einer Feldhecke parallel der Autobahn kann aufgrund der Verweigerung der Anerkennung als Kompensationsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden. Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.
- Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens wurde in Zusammenarbeit mit dem WBV „Müritz“ geprüft.
- Die Lage des verrohrten Vorfluters 017-100-002 wurde in Abstimmung mit dem WBV „Müritz“ korrigiert.
- Zu den offenen Gräben wird gemäß Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante eingehalten. Teilweise wurde aus Artenschutzgründen ein Abstand von 20 m zwischen Grabenachse und Baugrenzen festgesetzt.
- Der nicht bebaubare Korridor zur Rohrleitung wurde mit Baugrenzen ausgegrenzt.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow

- Die Hinweise der Autobahn GmbH betreffen allgemeine Rechtsgrundlagen, sie sind sowieso zu beachten, eine Übernahme in die Begründung ist nicht erforderlich.
- Die ursprünglich vorgesehene Heckenpflanzung im Bereich von 10-15 Metern Abstand zur Autobahn wurde aus der Planung entfernt.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der gewünschte Hinweis über Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, ist nicht erforderlich da sich die Bundesautobahn A 19 außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ befindet. Es sind keine Arbeiten direkt an der Bundesautobahn A 19 vorgesehen.

Wasser- und Bodenverband „Müritz“

Den Anforderungen des WBV wird mit folgenden Mindestabständen nachgekommen:

Gräben 017-099-000 und -001:

Innerhalb der Baufelder werden wegen naturschutzrechtlicher Anforderungen folgende Abstände eingehalten

Grabenachse - Ende Grünfläche 15 m

Grabenachse - Baugrenze 20 m

Gräben 017-099-002 und -003:

Verlaufen parallel der BAB 19 außerhalb der Baufelder

Grabenachse – SO-PV Fläche 5 m

Grabenachse - Baugrenze 20 m

Rohrleitung 017-100-002:

innerhalb der Baufelder

Rohrachse - Baugrenze 5 m

parallel der BAB 19 wegen Anbauverbotszone zur Autobahn

Rohrachse - Baugrenze 5 m

Die Begründung und der Umweltbericht wurden ergänzt.

4.5. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4a (3) BauGB)

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB wurde die Planung überarbeitet. Die Gemeindevertretung Eldetal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2022 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung, mit Arbeitsstand 21.09.2022 gebilligt. Mit dem geänderten Entwurf der Planung wurden die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden erneut beteiligt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 08.11.2022 im Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz, im Bauamt, Zimmer 3.3 erneut öffentlich ausgelegen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 04 mit Begründung waren zusätzlich gem. § 4a Abs. 4 BauGB während der Auslegung auf der Internetseite des Amtes Röbel-Müritz unter www.amt-roebel-mueritz.de in der Rubrik „Laufende Bauleitplanverfahren“ öffentlich einzusehen.

Die öffentliche Auslegung ist am 15.10.2022 im Müritz-Anzeiger 21/2022 bekannt gemacht worden.

In diesem Rahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Beim Planungsbüro ist jedoch am 02.11.2022 per Briefpost ein Widerspruch zur Abwägung von der Gutshaus Below GbR eingegangen. Dieser Widerspruch wurde am gleichen Tag dem Amt Röbel-Müritz, SB Bauamt und dem Vorhabenträger zugeleitet. Der Widerspruch wurde in

das Abwägungsmaterial aufgenommen, von der Gemeinde Eldetal beraten und mit folgendem Ergebnis abgewogen:

Zunächst wurde von der Gemeinde Eldetal festgestellt, dass ein Widerspruchsrecht gegen eine Abwägung der Gemeinde im BauGB nicht vorgesehen ist. Die Gemeinde wertet den Widerspruch als Stellungnahme, die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangen ist.

Sichtachsen sind auf dem Luftbild aus der Befliegung Sommer 2020 in <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php> tatsächlich nicht erkennbar.

Die im denkmalpflegerischen Zielplan Gutspark Below vom 14.10.19 dargestellten Sichtachsen sind auf dem Luftbild nicht nachvollziehbar. Im Luftbild ist ein dichter Kronenschluß des vorhandenen, mindestens 5-reihigen Baumbestands deutlich erkennbar.

Luftbild und Zielplan lagen den Gemeindevertretern bei der Entscheidungsfindung vor.

Eine rechtliche Grundlage für die Bedingungen bzw. Wünsche der Gutshaus Below GbR wird von der Gemeinde Eldetal nach wie vor nicht gesehen.

Die Gemeinde Eldetal ist der Auffassung, dass die geplante Photovoltaikanlage den Denkmalwert des Gutshauses Below mit dem Gutspark nicht mindert.

Die Gemeinde Eldetal hat die Bedenken der Gutshaus Below GbR gemäß Baugesetzbuch § 1 (7) mit dem Belang der Errichtung der im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ geplanten Photovoltaikanlagen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, weist auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hin:

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Weiterhin beabsichtigt der Deutsche Bundestag gemäß Drucksache 20/4704, die Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich gemäß BauGB § 35 (1) auf Vorhaben auszudehnen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie ... auf einer Fläche längs von Autobahnen ... und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m ... dienen. Die Belegung dieser Flächen soll ohne Durchführung eines Planverfahrens ermöglicht werden.

Die Gemeinde Eldetal entscheidet sich in der Abwägung zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und den Bedenken der Gutshaus Below GbR zugunsten der geplanten Photovoltaikanlagen.

4.6. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a (3) BauGB)

Die Beteiligung der 3 betroffenen Behörden wurde vom beauftragten Planungsbüro mit E-Mail vom 10.10.2022 eingeleitet.

Der WBV „Müritz“ hat dem B-Plan mit Stand 21.09.2022 zugestimmt.

Die Stellungnahmen des Landkreises und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wurden in das Abwägungsmaterial aufgenommen und folgendermaßen abgewogen:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Die vorgeschlagene Festsetzung „Für die Erhaltung und Entwicklung der Feldlerchen sind an den im Plangeltungsbereich vorhandenen Gräben beidseitig 20 m breite, unbebaute sowie ackerbaulich nicht bestellte Grünstreifen zu belassen. Eine Mahd ist frühestens ab dem 01. Juli zulässig.“ wurde als TF 3.5 in den Satzungsentwurf übernommen.

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht hat das Landesamt erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen des Bebauungsplans Nr. 04 "Photovoltaikanlage Grabow-Below" der Gemeinde Eldetal geäußert.

Die Gemeinde Eldetal hat darüber beraten und folgendermaßen abgewogen:

Das Landesamt wurde bereits gemäß BauGB § 4 (1) am 02.07.2021 und gemäß BauGB § 4 (2) am 01.04.2022 zu einer Stellungnahme zur Aufstellung des vb. B-Plans Nr. 04 „Photovoltaikanlage Grabow-Below“ aufgefordert. Leider hat das Landesamt darauf nicht reagiert.

Die Gemeinde ging demzufolge davon aus, dass Seitens des Landesamtes keine Bedenken bestehen.

Ebenso wurde die untere Denkmalschutzbehörde an der Aufstellung des B-Plans beteiligt.

Mit Schreiben vom 09.08.2021 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde übermittelt:

„Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich in der Umgebung des Geltungsbereiches der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 "Photovoltaikanlage Grabow-Below" der Gemeinde Eldetal folgende in der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte geführte Baudenkmale befinden.

MUER_69_0 Below Eldetal, Lindenallee 17 „ehem. Gutsanlage mit

MUER_69_1 Below Eldetal, Lindenallee 17 Gutshaus,

MUER_69_2 Below Eldetal, Lindenallee 17 Gesindehaus und

MUER_69_3 Below Eldetal, Park

MUER_69_4 Below Eldetal, Lindenallee 18 Wohnhaus mit

MUER_69_5 Below Eldetal, Stall

MUER_69_6 Below Eldetal, Lindenallee 14 Torhaus (ehem. Stellmacherei)

MUER_69_7 Below Eldetal, Kuhstall“

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sind weiter Bodendenkmale bekannt, (siehe Anlage). Diese sind in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung, wenn das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt ist, genehmigungspflichtig sind. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6

DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde. ...“

Mit Schreiben vom 10.06.2022 hat der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für die untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt, daß es **keine Bedenken gegen den Bauleitplan** gibt.

Das Gutshaus Below ist vollständig vom Gutspark und der Ortslage Below umgeben und entfaltet deshalb keine Fernwirkung. Vom Plangebiet ist das Gutshaus nicht zu erkennen.

Der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze für die Photovoltaikanlage und dem Rand des Gutsparks beträgt mindesten 600 m.

Gemäß Denkmalschutzgesetz M-V § 7 bedarf es einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden ... wenn in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wodurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Die Gemeinde Eldetal kann nicht nachvollziehen, dass durch eine 600 m entfernte Photovoltaikanlage das Erscheinungsbild des Gutshauses Below erheblich beeinträchtigt werden soll.

Die Gemeinde Eldetal hat sich in der Abwägung zwischen der geplanten Photovoltaikanlage und den Bedenken des Landesamtes bezüglich des Gutshauses Below zugunsten der geplanten Photovoltaikanlagen entschieden.

Der weiteren Anregung zur Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten zur Feststellung des tatsächlichen

Bestands der Bodendenkmale auf Kosten des Vorhabenträgers wurde mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt.

4.7. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Eldetal hat den Satzungsbeschluss am 16.02.2023 gefasst. Sämtliche Belange sind behandelt worden. Es konnte davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange hinreichend beachtet wurden.

4.8. Genehmigung

Die Gemeinde Eldetal verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Somit unterliegt der B-Plan der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Eldetal am 16. Februar 2023 beschlossene Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 "Photovoltaikanlage Grabow-Below" der Gemeinde Eldetal gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz – AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVObI. M-V S. 270, ber. S. 1006) genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen, die Auflagen wurden erledigt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Eldetal hat sich intensiv mit der Planung beschäftigt. Für die geplante Photovoltaikanlage wurden auf Grund der gegenwärtigen Rechtslage keine Alternativen gesehen.

Eldetal, 30. 10. 2023



Manfred Pitann
Bürgermeister



